

Geschäftsverzeichnisnr. 2830
Urteil Nr. 208/2004 vom 21. Dezember 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 357 und 362 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch das Gesetz vom 22. April 2003 abgeänderten Fassung, erhoben von der VoG Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 357 und 362 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch das Gesetz vom 22. April 2003 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Mai 2003, erste Ausgabe): die VoG Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 3, J. Geysen, wohnhaft in 1020 Brüssel, Neerleest 4, K. Brys, wohnhaft in 1740 Ternat, Van Cauwelaertstraat 91, K. Carlens, wohnhaft in 1080 Brüssel, Mettewielaan 93, T. Freyne, wohnhaft in 3191 Hever, Stationsstraat 143, I. Soenen, wohnhaft in 1150 Brüssel, Van der Meerschenlaan 91, G. Van den Bossche, wohnhaft in 1731 Relegem-Asse, Poverstraat 33, M. Van den Bossche, wohnhaft in 1730 Zellik-Asse, Brusselsesteenweg 818, M. Bosmans, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Volsemstraat 17, M. Debaere, wohnhaft in 3000 Löwen, Arnould Nobelstraat 19, M. De Grève, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue du Cadre Noir 5, G. Deneulin, wohnhaft in 1673 Beert, Kapellestraat 12, S. Gadeyne, wohnhaft in 1050 Brüssel, Kroonlaan 214, B. Lybeer, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Oude Eigenbrakelsesteenweg 34, K. Moens, wohnhaft in 1500 Halle, Kapittel 17, S. Raskin, wohnhaft in 1081 Brüssel, Belgische Onafhankelijkheidslaan 87, M. Van Brustem, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Booglaan 2, und P. Van Lierde, wohnhaft in 1300 Wavre, avenue de la Warche 17.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juli 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Oktober 2004 anberaumt, nachdem der Ministerrat aufgefordert wurde, in einem spätestens am 15. Oktober 2004 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz den Hof über die genauen Verhältnisse zu informieren und

- die Kosten der angefochtenen Maßnahme aufzuzeigen, und zwar sowohl die effektiven Kosten aufgrund der Anzahl der Magistrate, die zur Zeit die Gewährungsbedingungen schon tatsächlich erfüllen, als auch die eventuellen maximalen Kosten aufgrund der maximalen Anzahl der Magistrate, die vorkommendenfalls in den Genuß der fraglichen Regelung kommen können, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedingungen, u.a. der Quote;

- die Kosten zu berechnen, insofern alle Magistrate, die die Bescheinigung erlangt haben, die Sprachprämie erhalten könnten, ungeachtet des Rechtsprechungsorgans oder des Amtsbereichs, in dem sie ernannt wurden;

- die Kosten zu berechnen, insofern alle Magistrate, die die Bescheinigung erlangt haben, in den Rechtsprechungsorganen, in denen die Gesetzgebung über den Sprachgebrauch mindestens einem Magistrat die Kenntnis einer anderen Sprache auferlegt, die Sprachprämie erhalten könnten.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004

- erschienen
- . RA F. Judo *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Abänderung der Artikel 357 und 362 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt*, 9. Mai 2003, erste Ausgabe) gerichtet.

Artikel 2 besagt:

« Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 2000 und 15. Juni 2001, durch den königlichen Erlaß vom 13. Juli 2001, bestätigt durch das Gesetz vom 26. Juni 2002, und durch das Gesetz vom 27. Dezember 2002, wird um einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' § 4. Eine Prämie wird den Magistraten zuerkannt, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen haben als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, insofern sie in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sind, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß.

Die Anzahl Magistrate, die eine Prämie erhalten, ist pro Rechtsprechungsorgan je nach Fall auf die Mindestanzahl oder auf die im Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten vorgeschriebene Zahl begrenzt. Die Prämie wird auf der Grundlage des Dienstalters des Magistrats innerhalb des betreffenden Rechtsprechungsorgans zuerkannt.

Die Prämie ist nur dann geschuldet, wenn der in Absatz 1 erwähnte Magistrat sein Amt tatsächlich in dem Rechtsprechungsorgan ausübt, in dem er ernannt ist, oder wenn er einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllt, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß.

Diese Prämie wird ebenfalls dem Föderalprokurator und den Föderalmagistraten zuerkannt, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachgewiesen haben als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, gemäß Artikel 43^{quinquies} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

Der monatliche Betrag der Prämie wird festgelegt auf:

- 281,98 EUR für die Magistrate, die den Nachweis der aktiven und passiven mündlichen sowie der aktiven und passiven schriftlichen Kenntnis der anderen Sprache erbracht haben;
- 216,91 EUR für die Magistrate, die den Nachweis der aktiven und passiven mündlichen sowie der passiven schriftlichen Kenntnis der anderen Sprache erbracht haben.

Die Prämie wird mit dem Gehalt ausgezahlt. ' »

Artikel 3 besagt:

« In Artikel 362 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. April 1999, werden die Wörter ' §§ 2 und 3 ' ersetzt durch die Wörter ' §§ 2 bis 4 ' . »

Die klagenden Parteien beantragen lediglich die Nichtigkeitsklärung der Absätze 2 und 3 des hinzugefügten Paragraphen 4 von Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches sowie der Wortfolge « insofern sie in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sind, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß » in Absatz 1 desselben Paragraphen.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat führt in bezug auf die VoG Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg an, sie erfülle nicht die vom Hof vorgeschriebenen Bedingungen, damit eine solche Vereinigung das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen könne, und sie könne nicht einmal gesetzlich als VoG auftreten.

Das von den anderen klagenden Parteien angeführte Interesse als Magistrate, die Inhaber der gesetzlichen Bescheinigung seien, sei nach Auffassung des Ministerrates nicht nachgewiesen, da es hypothetisch und zumindest unzureichend gesichert sei.

B.3. Die anderen Kläger als die VoG Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg gehören der Kategorie von Magistraten an, die im Besitz einer Bescheinigung über die Sprachkenntnisse sind und sich durch die angefochtenen Bestimmungen infolge der verschiedenen Bedingungen für die Zuerkennung der Sprachprämie benachteiligt fühlen. Sie weisen das erforderliche Interesse auf.

B.4. Da das Interesse dieser Kläger erwiesen ist, braucht der Hof nicht die Einrede des Ministerrates in bezug auf die Klage zu prüfen, insofern sie durch die VoG Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg eingereicht wurde.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154, da die in Artikel 357 § 4 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen, damit Magistrate, die die Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfung des Doktorats oder des Lizentiats der Rechte abgelegt haben, eine Prämie (nachstehend: die Sprachprämie) erhalten können, in mehrfacher Hinsicht diskriminierend seien.

B.6. Gegen diesen Klagegrund führt der Ministerrat die Einrede *obscuri libelli* an.

Sowohl aus der Klageschrift als auch aus den Schriftsätzen des Ministerrates wird deutlich, daß die Klageschrift eine Darlegung des Klagegrunds enthält, die den Bedingungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entspricht.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.7. Aufgrund des angefochtenen Artikels 357 § 4 wird den Magistraten eine Sprachprämie zuerkannt, wenn die nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sein, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß; auf der Grundlage des Dienstalters der gesetzlich festgelegten Quote je Rechtsprechungsorgan angehören; sein Amt tatsächlich in dem Gericht ausüben, in dem man ernannt ist, oder einen Auftrag in einem Rechtsprechungsorgan erfüllen, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß.

Gemäß den Vorarbeiten bedeutet dies konkret, daß

« eine Sprachprämie gezahlt wird an die Magistrate:

- des Kassationshofes und der Staatsanwaltschaft bei diesem Hof;
- der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe Brüssel und Lüttich und der Staatsanwaltschaften bei diesen Höfen;
- der Föderalstaatsanwaltschaft;
- des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts Brüssel und der Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten;
- der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs beim Gericht erster Instanz und des Arbeitsauditorats Tournai;
- der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs beim Gericht erster Instanz Mons;
- der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs beim Gericht erster Instanz Lüttich;
- des Gerichts erster Instanz Eupen und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht;
- der Arbeitsgerichte Eupen und Verviers und des Arbeitsauditorats bei diesen Gerichten;
- der Handelsgerichte Eupen und Verviers;
- der Staatsanwaltschaft des Prokurators beim Gericht erster Instanz und des Arbeitsauditorats Tongern;

- der Staatsanwaltschaft des Prokurators beim Gericht erster Instanz Antwerpen;
- der Friedensgerichte und der Polizeigerichte, die aufgrund der Sprachengesetzgebung den Nachweis der Kenntnis der anderen Sprache erbringen müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/001, S. 5).

In bezug auf die erste Bedingung geht aus den Vorarbeiten hervor,

« daß Komplementärrichter und -staatsanwälte keinen Anspruch auf eine Sprachprämie erheben können. Sie sind nämlich für einen Amtsbezirk eines Appellationshofes und nicht in einem Rechtsprechungsorgan ernannt » (ebenda, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/001, SS. 4-5).

B.8. Die Zuerkennung der Sprachprämie soll den Magistraten einen finanziellen Anreiz dazu bieten, an der Sprachprüfung teilzunehmen und sie auch zu bestehen, damit die Ernennung von Magistraten, die in sprachlicher Hinsicht die Ernennungsbedingungen erfüllen müssen, weniger problematisch wird als es derzeit - vor allem in den Rechtsprechungsorganen und den Staatsanwaltschaften in Brüssel - der Fall ist (ebenda, S. 4). Im Laufe der Vorarbeiten wurde noch hinzugefügt:

« Das Ziel [...] besteht darin, die Bewerbungen für die freien Magistratsstellen zu fördern, die den Bewerbern vorbehalten sind, die den Nachweis der Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erbringen. Es ist somit gerechtfertigt, diese Prämie ausschließlich den Magistraten zuzuerkennen, die in Stellen ernannt wurden, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind. » (ebenda, SS. 5-6)

B.9. Das Kriterium der Ernennung in einem Rechtsprechungsorgan, in dem zumindest ein Teil der Magistrate aufgrund der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen muß, sowie das Kriterium der tatsächlichen Ausübung des Amtes in dem Rechtsprechungsorgan, in dem man ernannt ist, oder der Erfüllung eines Auftrags in einem solchen Rechtsprechungsorgan sind objektive Kriterien.

Der Behandlungsunterschied aufgrund dieser Kriterien ist sachdienlich, damit die in B.8 angeführten Ziele erreicht werden, da lediglich in diesen Rechtsprechungsorganen ein problematischer Bedarf an Magistraten in Ämtern besteht, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind, und somit erwartet werden kann, daß diese Magistrate ein solches Amt auch

tatsächlich ausüben oder erfüllen, um Anrecht auf die Sprachprämie zu haben. Angesichts des bestehenden, spezifischen Bedarfs und der Höhe der Sprachprämie ist diese Maßnahme auch nicht unverhältnismäßig zum Ziel.

B.10. Gemäß der angefochtenen Maßnahme können die Komplementärrichter und -staatsanwälte ebenfalls keinen Anspruch auf die Sprachprämie erheben, da diese Magistrate aufgrund der Spezifität ihres Amtes bereits eine Prämie in gleicher Höhe wie die Sprachprämie erhalten für die einfache passive schriftliche Kenntnis der anderen Sprache (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/003, S. 4).

Die Maßnahme, diesen Magistraten, die zwar gegebenenfalls die übrigen Bedingungen erfüllen, die Sprachprämie nicht zu gewähren, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Die Komplementärmagistrate, die den Nachweis der Kenntnis einer anderen Sprache erbracht haben, können nämlich ohne finanzielle Benachteiligung in Ämter ernannt werden, die zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind.

B.11. Das Kriterium einer Quote je Rechtsprechungsorgan ist ebenfalls ein objektives und für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Maßnahme sachdienliches Kriterium. Ab dem Augenblick, wo der Stellenplan für die den zweisprachigen Bewerbern vorbehaltenen Ämter vollständig besetzt ist, besteht nämlich kein Bedarf mehr an zusätzlichen Bewerbern. Die Maßnahme kommt somit dem Bemühen um eine vollständige Besetzung des Stellenplans entgegen. Die Tatsache, daß die andere Zielsetzung, nämlich die Bewerber zur Teilnahme an der Sprachprüfung zu ermutigen, nicht mehr durch die Maßnahme gefördert wird, sobald die erste Zielsetzung erreicht ist, ändert nichts daran. Der Gesetzgeber konnte der Beschränkung der finanziellen Mittel Rechnung tragen, die der Festlegung umfassenderer Zuerkennungsbedingungen im Wege stand (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2310/003, S. 6).

B.12.1. Die Zuerkennung der Sprachprämie unterliegt jedoch noch einem zusätzlichen Kriterium, nämlich dem Dienstalalter des Magistrats innerhalb des betreffenden Rechtsprechungsorgans. Diese Maßnahme führe nach Auffassung der klagenden Parteien dazu, daß in dem Fall, wo ein Magistrat mit einem höheren Dienstalalter die Sprachprüfung bestehe,

nachdem die Quote erreicht worden sei, die Sprachprämie einem Magistrat mit geringerem Dienstalter, der vorher bestanden habe, entzogen werde.

B.12.2. Gemäß dem angefochtenen Artikel 357 § 4 Absatz 2 zweiter Satz des Gerichtsgesetzbuches wird die Prämie auf der Grundlage des Dienstalters des Magistrats innerhalb des betreffenden Rechtsprechungsorgans gewährt.

Sollte diese Maßnahme tatsächlich die von den klagenden Parteien angeführte Wirkung haben, wäre sie unverhältnismäßig zum Ziel des Gesetzgebers, da einem Magistrat, der vor seinem Kollegen mit höherem Dienstalter innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans zum Erreichen des Zieles des Gesetzgeber beigetragen hätte, ein finanzieller Vorteil entzogen würde.

Diese Bestimmung läßt sich jedoch auch so auslegen, daß das Kriterium des Dienstalters nur für die Zuerkennung der Prämie gilt und nicht für ihre weitere Aufrechterhaltung. In dieser Auslegung kann der Vorteil der Sprachprämie im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, nicht einem Magistrat vorenthalten werden, wenn ein Kollege mit einem höheren Dienstalter die Sprachprüfung besteht, nachdem die Quote im Rechtsprechungsorgan bereits erreicht wurde. Die Zuerkennung der Sprachprämie aufgrund des Dienstalters ist in dieser Auslegung eine objektive und vernünftig gerechtfertigte Maßnahme, da sie den konkreten Bedarf im betreffenden Rechtsprechungsorgan zu dem Zeitpunkt, wo die Prämie zuerkannt wird, berücksichtigt und keine späteren unvernünftigen Folgen haben kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der Auslegung in B.12.2 zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts